

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Alsdorf für das Jahr 2025 vom 27.06.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 6 und § 7 der Haushaltssatzung vom 28.06.2024 bleiben unverändert.

§ 5 Steuerhebesätze

(1) Auf der Grundlage des Absatzes 2 setzt die Ortsgemeinde unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute Grundstücke, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

(2) Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher	500 v. H.	auf	345 v. H.
- Grundsteuer B (unbebaute Grundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	575 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Wohnrundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	575 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Nichtwohngrundstücke)	von bisher	500 v. H.	auf	1.100 v. H.
- Gewerbesteuer	von bisher	500 v. H.	unverändert	500 v. H.

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Alsdorf, den 27.06.2025

Kerstin Himmrich
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung im Rathaus Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Zimmer 111, öffentlich aus.

Außerdem steht die Haushaltssatzung auf der Internetseite www.vg-bg.de unter Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereit.